

Frankfurt am Main | 8. Juni 2022

Energiepreis-Entlastungsmaßnahmen auch für Werkstattbeschäftigte

Auch Werkstattbeschäftigte profitieren von dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung zum Umgang mit den hohen Energiekosten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat bestätigt, dass auch Werkstattbeschäftigte die Energiepreispauschale erhalten werden.

Energiepreispauschale

Das Entlastungspaket sieht für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen eine einmalige Energiepreispauschale als Zuschuss zum Gehalt vor. Allen Erwerbstätigen in den Steuerklassen 1 bis 5 soll im September 2022 einmalig eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgezahlt werden.

Hierunter fallen auch Werkstattbeschäftigte, die ein Werkstattentgelt beziehen, da das von den Werkstätten gezahlte Entgelt unter den § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) fällt.

Ist der Betrag anrechenbar?

Die Energiepreispauschale wird nicht als Einkommen auf Sozialleistungen, wie zum Beispiel die Grundsicherung, angerechnet. Die Energiepreispauschale unterliegt jedoch der Einkommenssteuer.

Wie wird der Betrag ausgezahlt?

Im Regelfall soll die Werkstatt die Energiepreispauschale im September 2022 auszahlen. Werkstattbeschäftigte, die am 1. September 2022 nicht in der Werkstatt beschäftigt waren, aber davor oder danach im Jahr 2022, erhalten die Energiepreispauschale zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022. Dies gilt auch für folgende Fälle: Wenn der Arbeitgeber keine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt, weil er beispielsweise ausschließlich Personen beschäftigt, bei denen keine Lohnsteuer anfällt.

Einmalzahlung für Grundsicherungsempfänger*innen

Werkstattbeschäftigte, die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII beziehen, erhalten zusätzlich für den Monat Juli 2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro. Die Einmalzahlung wird durch die Grundsicherungsämter ausgezahlt.

Die Energiepreispauschale und die Einmalzahlung gelten unabhängig voneinander und werden nicht miteinander verrechnet.

Die Anwendbarkeit von Energiepreispauschale und Einmalzahlung für Werkstattbeschäftigte hat auch Staatssekretär im BMAS Dr. Rolf Schmachtenberg nochmals bei seinem Redebeitrag auf dem Werkstätten:Tag 2022 bestätigt.

Weitere Informationen folgen

Die einzelnen Maßnahmen befinden sich derzeit noch im Umsetzungsprozess. Zuständig für die Energiepreispauschale ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF). Sobald das BMF weitere Aussagen zur konkreten Ausgestaltung der Zahlung der Energiepreispauschale tätigt, wird die BAG WfbM hierüber informieren.



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Vera Schulz
Tel.: +49 69 94 33 94 16
v.schulz@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Katharina Bast
Tel.: +49 69 94 33 94 27
k.bast@bagwfbm.de